



Amt für Umwelt und Energie

UVP-Pflichtige Vorhaben, die vom Bund bewilligt werden; Ablauf der Beurteilung von Pflichtenheften

1. Aufgabenteilung Bund - Kanton

Bei Vorhaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen, führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die abschliessende Beurteilung der Pflichtenhefte und Hauptberichte durch. Um die lokalen Gegebenheiten und die Bedeutung der Auswirkungen eines Projektes auf die unmittelbare Umgebung beurteilen zu können, ist das BAFU jedoch auf die Mitwirkung der kantonalen Umweltschutzbehörden angewiesen. Das Einholen der entsprechenden Stellungnahmen hat dabei den Charakter einer „Anhörung“.

2. Richtlinien

Bei Projekten, die der Bund bewilligt, gelten für die Erstellung der Pflichtenhefte und der Umweltberichte gemäss UVPV grundsätzlich die Richtlinien des Bundes (vgl. das „UVP-Handbuch des BAFU, 2009). In Absprache mit dem BAFU können aber durchaus auch vorhandene kantonale Richtlinien verwendet werden. Dieses Vorgehen empfiehlt sich vor allem dort, wo im Kanton für bestimmte Aspekte/Fragen eine spezifische(re) Richtlinie verfügbar ist, die sich aber mit den Vorgaben im UVP-Handbuch des BAFU sehr wohl verträgt. Im Fall von Basel-Stadt verweisen wir in diesem Zusammenhang namentlich auf die „Richtlinie für die Erstellung von Pflichtenheften für die Hauptuntersuchung bei UVP-Projekten vom 3. Januar 2012“.

3. Beurteilung der Pflichtenhefte durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen

Die Bauherrschaft reicht das Pflichtenheft der Koordinationsstelle Umweltschutz (KUS) ein. Die KUS übergibt das Pflichtenheft den involvierten Umweltschutzfachstellen und fasst deren Stellungnahmen zu einem Beurteilungsbericht zusammen. Die Umweltschutzfachstellen und die KUS können dabei hinsichtlich der Hauptuntersuchung und dem Umweltbericht Anträge zuhanden des BAFU formulieren.

Die KUS übergibt den zusammenfassenden Beurteilungsbericht der Bauherrschaft, welche das Pflichtenheft bzw. eine allfällige Überarbeitung zusammen mit dem Beurteilungsbericht kantonalen Fachstellen der zuständigen Bundesbehörde (Bewilligungsbehörde) weiterreicht. Diese Behörde stellt schliesslich die gesamten Unterlagen dem BAFU zu, welches zum Pflichtenheft und zu den Anträgen der kantonalen Umweltschutzfachstellen zuhanden der Bauherrschaft Stellung nimmt.

4. Anhörung der kantonalen Umweltschutzfachstellen bei der Beurteilung der Umweltberichte

Die Bauherrschaft übergibt den Umweltbericht zusammen mit den Gesuchsunterlagen der zuständigen Bundesbehörde (Bewilligungsbehörde). Diese holt die Stellungnahme der kantonalen Behörden ein. Die Beurteilung des Umweltberichtes durch die kantonalen Umweltschutzfachstellen richtet sich dabei nach § 6 UVPV BS. Schliesslich überreicht die Bewilligungsbehörde die Gesuchsunterlagen zusammen mit den Stellungnahmen der kantonalen Behörden dem BAFU zur definitiven Beurteilung weiter.